



Chur, 06.05.2026

AMTSVERFÜGUNG

Verhütung von Wildschweinschäden auf ausgewählten landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen eines Pilotprojekts

Feststellungen und Erwägungen:

1. Der Wildschweinbestand in der unteren Mesolcina hat über die letzten 10 Jahre deutlich zugenommen und damit auch die Entstehung von Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen. In der in Mitteleuropa stark genutzten Kulturlandschaft sind Wildschweine hauptsächlich nachtaktiv. Sie profitieren stark von der Landwirtschaft und können zu gewissen Zeiten einen Grossteil des Nahrungsbedarfs in landwirtschaftlichen Kulturen decken. Neben Schäden an Getreide- und Maisfeldern sind Umbruchschäden auf Wiesen und Weiden die am häufigsten durch Wildschweine verursachten Schäden.
2. In der Mesolcina und im vorderen Teil des Calancatals haben Umbruchschäden auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Weiden in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Dabei werden oftmals jährlich dieselben Wiesen und Weiden geschädigt. Die durch Wildschweine aufgewühlte Erde führt zu Einbussen bei der Heuernte und kann zu Folgeschäden an landwirtschaftlichen Maschinen führen. Zudem dauert es je nach Höhenlage entsprechend lange, bis die Grasnarbe wieder zuwächst.
3. Zur Verhinderung von Wildschweinschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind je nach Gebiet verschiedene Massnahmen oder deren Kombination zielführend. Neben Zäunungen und akustischen Vergrämungsmethoden sowie Wildschweinabschüssen während den ordentlichen Jagden, ist die gezielte Bejagung von regelmässig geschädigten Flächen auch ausserhalb der ordentlichen Jagden wichtig.
4. Gemäss Art. 12 Abs. 2 des eidgenössischen Jagdgesetzes (JSG; SR 922.0) können die Kantone jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte oder jagdbare Tiere, die erheblichen Schaden anrichten anordnen oder erlauben. Dabei dürfen sie mit der Durchführung dieser Massnahme nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen. Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) stellte das Amt für Jagd und Fischerei bisher ausserhalb der Jagdzeit jährlich Spezialbewilligungen für den Abschuss von Wildschweinen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen an jagdberechtigte Personen aus. Diese waren zeitlich begrenzt und

berechtigten nur für den Abschuss von Wildschweinen auf der geschädigten Landwirtschaftsfläche. Spezialbewilligungen wurden bisher immer erst reaktiv nach bereits entstandenen Schäden ausgestellt. Eine präventive Verhütung von Schäden war dadurch nicht möglich. Eine wesentliche Veränderung in der Entwicklung der Wildschweinschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen konnte deshalb nicht festgestellt werden.

5. Im Sommer 2025 wurde im Rahmen eines Pilotprojekts geprüft, ob durch eine gezielte Bejagung Wildschweinschäden auf landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Weiden präventiv verhütet werden können. Für das Pilotprojekt wurden in den Gemeinden Roveredo, Buseno und San Vittore insgesamt elf Wiesen ausgewählt, auf welchen in der Vergangenheit regelmässig grössere Wildschweinschäden entstanden sind. Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 KJG wurden Wildschweine als Präventivmassnahme zwischen dem 1. Juli 2025 und dem 10. August 2025 während der Nacht gezielt durch jagdberechtigte Personen mit einer Spezialbewilligung bejagt. Dies erfolgt ausserhalb der gesetzlichen Schonzeit, welche gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. b JSG beim Wildschwein vom 1. Februar bis zum 30. Juni gilt. Insgesamt wurden 14 Wildschweine erlegt. Die ersten Erfahrungen zeigen, dass sich das Pilotprojekt bewährt hat und im Jahr 2026 weitergeführt werden soll. Im Vergleich zum Vorjahr wird die Kommunikation zwischen den Jägerinnen und Jäger, welche die gleiche Wiese bejagen und der Wildhut verbessert.

Das Amt für Jagd und Fischerei verfügt:

1. Gemäss Beilage wird auf elf landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Weiden der unteren Mesolcina zwischen dem 1. Juli 2026 und dem 10. August 2026 erneut das Pilotprojekt zur präventiven Verhütung von Wildschweinschäden mittels jagdlicher Massnahmen durchgeführt. Jägerinnen und Jäger mit einer Spezialbewilligung dürfen auf der ihnen zugewiesenen und klar definierten landwirtschaftlichen Fläche zwischen 21.00 Uhr und 06.00 Uhr Wildschweine erlegen. Für die Verwendung von Nachtsichtzielgeräten oder künstlichen Lichtquellen wird gestützt auf Art. 3 Abs. 1 der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV; SR 922.1) eine Spezialbewilligung ausgestellt. Gestützt auf Art. 45 Abs. 1 der Verordnung über den Jagdbetrieb (JBV; BR 740.025) ist die säugende Bache geschützt.
2. Die Voraussetzungen für die Teilnahme am Pilotprojekt werden vom Amt festgelegt und müssen von der Jägerin oder dem Jäger bei der Anmeldung bestätigt werden. Für die Teilnahme berechtigt sind grundsätzlich Jägerinnen und Jäger, welche im Jahr 2025 das Hochjagdpatent gelöst haben. Ebenfalls berechtigt sind Jägerinnen und Jäger, welchen in den Jahren 2025 oder 2026 eine Spezialbewilligung für den Abschuss von Wildschweinen zur Wildschadenverhütung ausgestellt wurde. Weitere Voraussetzung für die Teilnahme

am Pilotprojekt ist das Fehlen von Verweigerungsgründen gemäss Art. 7 des kantonalen Jagdgesetzes (KJG; BR 740.000) sowie das Vorliegen eines Versicherungsnachweises gemäss den Vorschriften des Bundesrechts (Haftpflichtversicherung). Gehen innert Frist mehr Anmeldungen ein als für das Pilotprojekt notwendig sind, entscheidet das Los.

3. Widerhandlungen gegen die geltende Jagdgesetzgebung werden, sofern die Bestimmungen auf die präventive Bejagung der Wildschweine anwendbar sind, gemäss Art. 47 ff. KJG geahndet. Widerhandlungen gegen die vorliegende Verfügung oder den vom Amt für Jagd und Fischerei in der Spezialbewilligung festgelegten Auflagen führen zum sofortigen Entzug der Spezialbewilligung.
4. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Publikation beim Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.

**Amt für Jagd und Fischerei
Graubünden**



Adrian Arquint
Co-Leiter AJF

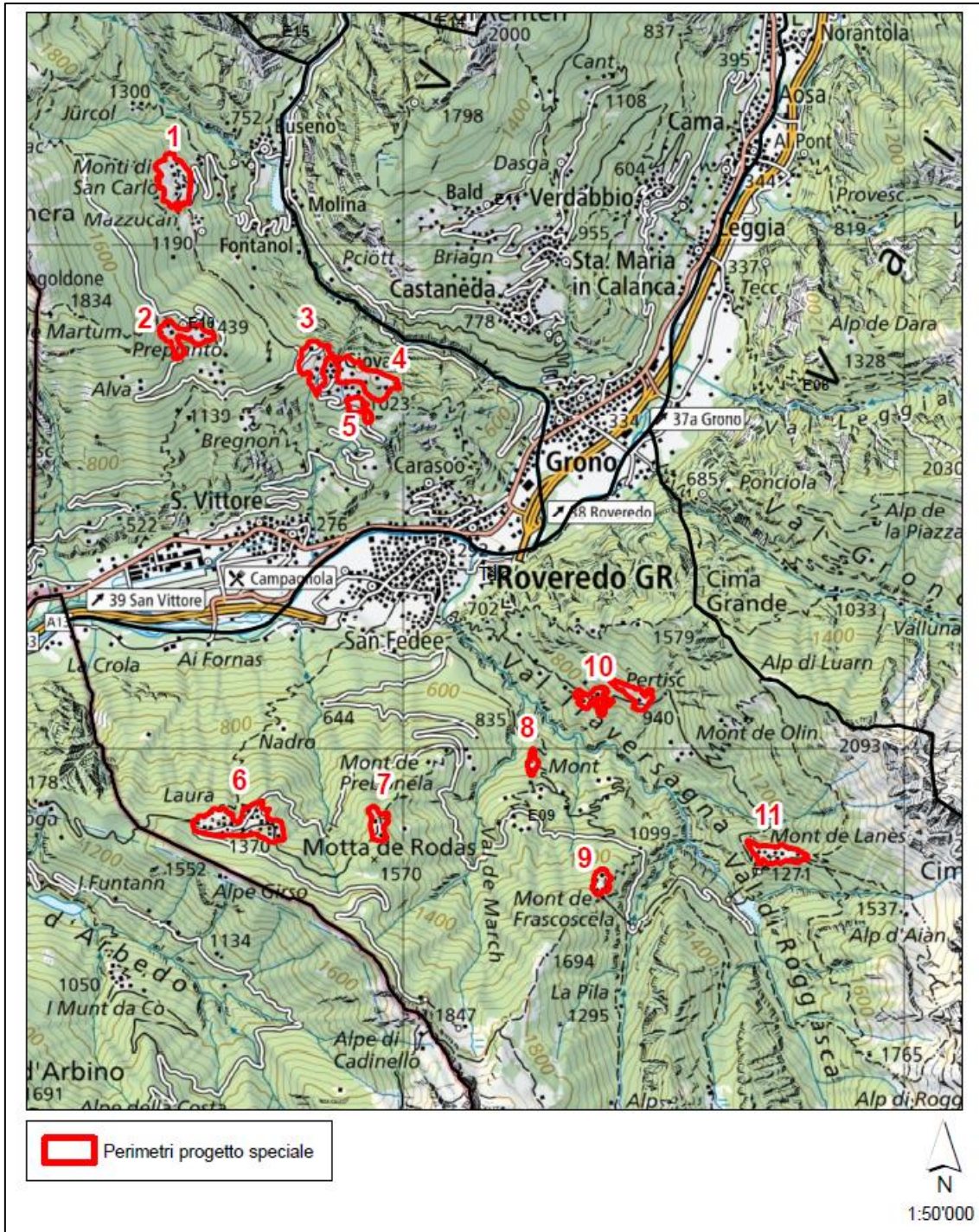
Kopie:

- Gemeinde San Vittore
- Gemeinde Buseno
- Gemeinde Roveredo
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM)
- Bündner Kantonaler Patentjägerverband (BKPJV)
- Mitglieder der Jagdkommission
- Nicola De Tann, Wildhüter Bezirkschef Jagdbezirk IV

Beilage:

- Karte mit Flächen

Perimeter Pilotprojekt Wildschwein 2026



Nummer Perimeter	Gemeinde	Ort
1	Buseno	Monti S. Carlo
2	S. Vittore	Prepiantoo
3	Buseno	Scima Giova
4	Buseno	Mota Brusada-Lagonsc
5	Buseno	Ca d'la Reiza
6	Roveredo	Laura
7	Roveredo	Rodas
8	Roveredo	Mont de March
9	Roveredo	Mont de Frascosccla
10	Roveredo	Soltima-Pertisc
11	Roveredo	Monti Lanes